

Stand Kostenerstattung ROB - Übersicht

Rechtliche Anspruchsgrundlage für die Kostenerstattung stellt Art. 8 AufnG (Aufnahmegesetz) dar.
 Von den in diesem Zusammenhang bislang (Stand 30.11.2020) zur Kostenerstattung angemeldeten Positionen in Höhe von ca. 333 Mio. Euro wurden aktuell ca. 259 Mio. Euro durch die ROB erstattet.
 Einzelne Themenfelder befinden sich noch in Klärung oder müssen noch grundsätzlich mit der ROB verhandelt werden.

Themenbereich	Kurzbeschreibung	aktueller Sachstand	aktuelle Vorgehensweise	noch nicht erstattet / in Verhandlung	weitere Vorgehensweise	Ausblick / Beurteilung
Personal und Verwaltungskosten (S. 4-6)	Notwendigkeit der Personalausstattung in erheblichem Umfang zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben	Ablehnung Kostenerstattung ROB mit Verweis auf das bayerische Finanzausgleichsgesetz (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayFAG)	keine Anmeldung zur Kostenerstattung	keine Erstattung durch die ROB, Verhandlungen mangels Erfolgsaussichten vorerst eingestellt, Volumen ca. 10 Mio. Euro	Aktuell keine Möglichkeit diese Kosten im Zusammenhang mit Art. 8 AufnG einzufordern, fehlende Rechtsgrundlage	Aussichten auf Erstattung / Kompensation nur durch Anpassungen des FAG möglich; Erfolgsaussichten unbekannt
Kalkulatorische Kosten (S. 6-7)	keine realen Kosten, Bildung dieser Kosten ausschließlich in Kosten-Leistungsrechnung existent, kein Geldfluss	Ablehnung Kostenerstattung ROB mit Verweis auf fehlende „reale“ Rechnungsstellung	bis ca. 2019 Anmeldung der Kosten bei der ROB ohne haushalterische Sollstellung, aktuell keine Anmeldungen mehr	keine Erstattung durch die ROB, Volumen ca. 15 Mio. Euro	Forderungen werden / wurden mangels Grundlage zurückgezogen	Bestätigung des Sachverhalts durch Stadtkämmerei und Kommunalreferat liegt vor
Ausstattung Gemeinschaftsräume, Bereitstellung Hygieneartikel und W-LAN in den Unterkünften (S. 7-9)	notwendige Bereitstellung von Artikeln des persönlichen Bedarfs in den Unterkünften aus wirtschaftlichen und humanitären Gründen	Ablehnung Kostenerstattung ROB mit Verweis auf Überschreitung der geltenden Ausstattungsrichtlinien	keine Anmeldung zur Kostenerstattung	keine Erstattung durch die ROB, Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, Volumen ca. 120.000 Euro + ca. 2.500 Euro monatlich W-LAN	teilweiser Verzicht auf Kostenerstattung bzw. Einforderung Kostenerstattung soweit möglich weiter betreiben	Erstattung zum Teil mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden und daher nicht gerechtfertigt (Kosten/Nutzen)
Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50 (S. 9)	Erstattung der Kosten der Mietcontaineranlage für eine von der ROB betriebene Unterkunft	Ablehnung Kostenerstattung ROB mit Verweis auf bestehenden Mietvertrag	Anmeldung aller entstanden Kosten zur Kostenerstattung	keine Erstattung durch die ROB, Verhandlungen noch nicht abgeschlossen,	aktuell neu laufende Mietvertragsverhandlungen zur „Einpreisung“ der Kosten. Altkosten werden weiter verhandelt.	Forderungen dem Grunde nach berechtigt, bei weiterer Ablehnungshaltung der ROB ggf. gerichtliche Lösung herbeiführen
Planungskosten (S. 10)	Angefallene Kosten für nicht realisierte Objekte bis zur Bekanntgabe des Planungstopps	teilweise Zusage Kostenerstattung der ROB, zeitliche Abgrenzung derzeit noch strittig	sämtliche Kosten wurden angemeldet, aktuell liegen keine nicht realisierten Planungskosten vor	teilweise Erstattung durch ROB, Ablehnungen soweit vorliegend in Verhandlung, Volumen ca. 6,5 Mio. Euro	laufende Verhandlungen werden fortgeführt, Thematik der zeitlichen Kostenabgrenzung noch nicht final geklärt	Forderungen dem Grunde nach berechtigt, Erfolgsaussichten grundsätzlich positiv
Baukosten (S. 10-11)	Von der LHM verauslagte Kosten zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Auftrag der ROB	grundsätzliche Zusage zur Kostenerstattung durch die ROB liegt vor. Laufender Erstattungsprozess	sämtliche laufenden Baukosten werden angemeldet und erstattet. Investive Baukosten werden über verhandelte Pauschalen erstattet	Erstattungsprozess laufend, Endabrechnung je Objekt erst nach Schließung möglich. Gesamtvolumen ca. 180 Mio. Euro	weitere Anmeldung aller laufenden Kosten. Endabrechnungen soweit als möglich realisieren, zeitlicher Verzug durch Laufzeiten	Kosten werden grundsätzlich erstattet. Laufzeitverkürzungen aus Gründen der Erstattungssicherheit und Vollständigkeit vermeiden.
Leichtbauhallen (S. 11-12)	alternativlose kurzfristige Bereitstellung von Leichtbauhallen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen	Zusage ROB zur Erstattung der laufenden Betriebskosten liegt vor. Bau- und Errichtungskosten noch in Verhandlung	sämtliche Kosten wurden angemeldet	laufende Betriebskosten werden erstattet. Baukosten weiter in Verhandlungen, Volumen ca. 12 Mio. Euro	Verhandlungen zur Erstattung der Baukosten werden fortgeführt	Forderungen dem Grunde nach berechtigt, bei weiterer Ablehnungshaltung der ROB ggf. gerichtliche Lösung herbeiführen

Stand Kostenerstattung ROB - Übersicht

Lagerhaltungskosten (S. 12-13)	Einlagerung von aktuell nicht genutzten Gegenständen (Möbiliar, Leichtbauhallen, Container etc.)	Kosten für Lagerhaltungsobjekte wurden / werden zur Kostenerstattung angemeldet. Reaktion ROB ausstehend	laufende Kosten werden weiterhin zur Kostenerstattung angemeldet	bislang keine Erstattung durch ROB. Volumen geschlossenes Objekt ca. 2,2 Mio. Euro	Aufrechterhaltung der Forderungen, Reaktion der ROB herbeiführen	Forderungen dem Grunde nach berechtigt, bei Ablehnung durch ROB ggf. gerichtliche Klärung prüfen
Sicherheitsdienst (S. 13)	Einsatz von Sicherheitsdiensten in den Flüchtlingsunterkünften notwendig und sinnvoll (S.13)	Volle Kostenerstattungszusage der ROB ab Juli 2019	Anmeldung sämtlicher Sicherheitsdienstkosten zur Kostenerstattung	ab Juli 2019 volle Erstattung durch die ROB - jährlich ca. 2,6 Mio. Euro. Forderungen vor Juli 2019 - ca. 22 Mio. Euro	Aufrechterhaltung der Forderungen, noch laufende Verhandlungen, bei weiterer Ablehnung unter Umständen gerichtliche Klärung notwendig	Erfolgsaussichten positiv, berechnete Forderungen, Erstattung wird erwartet
Auslegung Fristen (S.14)	unterschiedliche Auffassungen ROB und LHM bezüglich möglicher Fristüberschreitung bei der Geltendmachung von Ansprüchen	keine Verfristungsproblematik mehr bei aktuellen Anmeldungen, Altfälle bis dato ungeklärt	Anmeldung sämtlicher Kosten zur Kostenerstattung. Etablierte Prüfroutine vermeidet aktuell Fristüberschreitungen	ROB lehnt Erstattung vorläufig ab, bzw. fordert entsprechende Begründungen, Gesamtvolumen Sozialreferat ca. 1 Mio. Euro	Verhandlungen zur Erstattung werden fortgeführt, Begründungen soweit möglich werden der ROB vorgelegt	Forderungen dem Grunde nach berechtigt, bei weiterer Ablehnungshaltung der ROB unter Umständen Strategiewechsel notwendig
Notfallobjekte (S. 14-15)	Vorhaltung von Notfallplätzen, um im Falle stark steigender Zahl von Flüchtlingen kurzfristig reagieren zu können	keine Vorhaltung mehr nötig, grundsätzliche Kostenzusage der ROB liegt vor, Klärung von Altfällen ausstehend	sämtliche Kosten wurden angemeldet, aktuell liegen keine Kosten für Notfallobjekte vor	Erstattung ROB ca.25,5 Mio. Euro, ausstehend ca. 7,6 Mio. Euro für Zeiträume vor Belegung bzw. Rückbaukosten	Aufrechterhaltung der Forderungen, noch laufende Verhandlungen zu zeitlichen Abgrenzungen und Rückbau	Forderungen dem Grunde nach berechtigt, Erstattung wird weiter angestrebt und erwartet
Gebühreneinnahmen LHM (S. 15)	Umgang mit Gebühreneinnahmen auf Grund der Satzung für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der LHM	aktuell noch keine Weitergabe der Gebühreneinnahmen bzw. keine Verrechnung mit Kostenerstattungsansprüchen	Laufender Kostenerstattungsprozess wird bislang ohne Berücksichtigung der Gebühreneinnahmen weitergeführt	Monatliche Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 600.000 Euro verbleiben bislang bei der LHM	In Abstimmung mit Kämmerei vorerst nur hälftige Weitergabe an die ROB geplant	Bis zur finalen Klärung des Umgangs mit Einnahmen behält sich die LHM die Option einer Aufrechnung vor
Statuswechsler (S. 16-17)	Belegung der Unterkünfte mit Personengruppen die nicht der eigentlichen Zielgruppe (Asylbewerber*innen) entsprechen	Mangels Alternativen zur Unterbringung bislang Duldung und volle Kostenerstattung durch die ROB trotz hoher Statuswechsler*innenquote	Anmeldung Kostenerstattung (Asylbewerber*innen/ Statuswechsler*innen), Weitergabe der Belegungslisten an die ROB	Derzeit Erstattung ROB von ca. 1 Mio. Euro monatlich für abweichende Zielgruppe	Reaktion erforderlich falls Quote der Statuswechsler*innen weiter steigt	Im Falle weiter steigender Statuswechsler*innenquote besteht Gefahr, dass ROB auf Abzug der jeweiligen Kosten besteht